

Das Bundessportgericht

BSpG 03/2008

Antrag des Turnvereins „Einigkeit“ Röcke von 1894 e. V.
auf Erstattung von Ausbildungskosten durch HS Bückeberg 04
für die Spielerin Nina Wesselmann

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällte nach fernmündlicher Beratung am 14.05.2008 in Solingen, Heidelberg und Nannhausen in der Besetzung

**Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Friedrich Stern, Heidelberg, und
Klaus Wilhelm, Nannhausen, als Beisitzer,**

das nachfolgende

U R T E I L

1. Der Verein HS Bückeberg 04 e. V. hat, den Ausbildungskostenerstattungsbetrag in Höhe von 1.600,00 Euro für die Spielerin Nina Wesselmann, geboren am 07.02.1987, an den Turnverein „Einigkeit“ Röcke von 1894 e. V. zu zahlen.
2. Der Verein HS Bückeberg 04 e. V. hat dem Turnverein „Einigkeit“ Röcke von 1894 e. V. weiterhin die Verfahrensgebühr für das Verfahren vor dem Bundessportgericht in Höhe von 500,00 Euro und die Verwaltungskostenpauschale des DHB in Höhe von 130,00 Euro, insgesamt also 630,00 Euro zu erstatten.
3. Der Deutsche Handballbund hat dem Turnverein „Einigkeit“ Röcke von 1894 e. V. den überzahlten Auslagenvorschuß in Höhe von 270,00 Euro zu erstatten.

Sachverhalt:

Die Spielerin Nina Wesselmann, geboren am 07.02.1987, hatte eine Spielberechtigung des Westdeutschen Handballverbands für den Antragsteller seit dem 30.08.1995, sie vollendete ihr 14. Lebensjahr am 07.02.2001 und meldete sich am 31.05.2007 bei ihrem Verein als Handballspielerin ab. Am 02.06.2007 meldete der Antragsteller seinen Anspruch auf Ausbildungskostenerstattung gemäß § 29 SpO DHB auf dem entsprechenden Formular beim Westdeutschen Handballverband an. Der Antragsteller bezifferte seinen Ausbildungs-kostenanspruch für die Spielerin ohne Kaderzuschläge im Hinblick auf eine Spielberechtigung als Jugendspielerin vom 30.08.1995 bis zum 30.06.2006 für 64 Monate mit je 25,00 Euro pro Monat, also dem Gesamtbetrag von 1.600,00 Euro.

Am 04.09.2007 erteilte der Handballverband Niedersachsen der Spielerin Nina Wesselmann die Spielberechtigung für den Antragsgegner. Dies wurde dem Antragsteller durch den Westdeutschen Handballverband unter dem 18.09.2007 mitgeteilt.

Am 08.10.2007 forderte der Antragsteller den Antragsgegner auf, den Ausbildungskostenerstattungsbetrag in Höhe von 1.600,00 Euro zu zahlen und konkretisierte den Zeitraum von 64 Monaten, wofür der Anspruch geltend gemacht wurde, mit der Zeit vom 07.02.2001 bis zum 30.06.2006.

Die Zustellung dieses Aufforderungsschreibens ist für den 10.10.2007 nachgewiesen.

Der Antragsgegner reagierte auf diese Aufforderung nicht, so daß der Antragsteller am 07.01.2008 – eingegangen am 14.01.2008 – seinen Ausbildungskostenerstattungsanspruch gegen den Antragsgegner beim Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds anhängig gemacht hat.

Durch Einleitungsverfügung vom 26.02.2008 eröffnete der Vorsitzende des Bundessportgerichtes das Verfahren und teilte den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes mit, wobei als Beisitzer Reiner Jahnke, Waltrop, aufgeführt wurde. Im Nachhinein hat sich ergeben, daß Reiner Jahnke aus beruflichen und persönlichen Gründen daran gehindert war, an diesem Verfahren mitzuwirken, so daß der Vorsitzende den gewählten Beisitzer Klaus Wilhelm, Nannhausen, in das Verfahren berief. Eine gesonderte Mitteilung hierüber ist nicht erfolgt.

Informationen über den Antrag erhielten der Handballverband Westfalen, der Handballverband Niedersachsen und das DHB Präsidium sowie der Antragsgegner. Eine Stellungnahmefrist wurde eingeräumt bis zum 17.03.2008. Bis zum heutigen Tag ist von keiner Seite eine konkrete Stellungnahme zu dem Antrag eingegangen.

Von Seiten des Antragsgegners hatte es allerdings einen fernmündlichen Kontakt mit dem Vorsitzenden des Bundessportgerichtes gegeben, wobei zum Ausdruck gebracht wurde, daß man sich über die Einleitung des Verfahrens wundere, da man seitens des Handballverbands Niedersachsen die Informationen erhalten habe, daß man bis zu einer Neuregelung der Ausbildungskostenerstattung abwarten könne, bevor man eine Zahlung zu leisten habe.

Der Vorsitzende des Bundessportgerichtes hat daraufhin dem Antragsgegner Gelegenheit gegeben, sich wegen einer möglichen außergerichtlichen Einigung doch noch mit dem Antragsteller in Verbindung zu setzen. Irgend eine Reaktion ist dann allerdings nicht erfolgt, so daß der Antragsteller unter dem 05.05.2008 die Fortsetzung des Verfahrens anmahnte.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Es handelt sich um einen Antrag, mit dem nach § 21 RO DHB n. F. die Rechtsinstanzen in Anspruch genommen werden können. Der Antrag entspricht im übrigen den weiteren Formvorschriften des § 37 RO DHB n. F. Er ist auch nach § 30 Ziffer 3. c) RO DHB n. F. beim Bundessportgericht des DHB als dem sachlich zuständigen Gericht eingebracht, da die beteiligten Vereine, TVE Röcke und HS Bückeberg 04 Landesverbänden angehören, die wiederum verschiedenen Regionalverbänden angehören. Der Antragsteller ist im Landesverband Westfalen und damit im Regionalverband West beheimatet, der Antragsgegner gehört zum Landesverband Niedersachsen und damit zum Regionalverband Nord.

Der Antrag ist auch nach Grund und Höhe begründet, da vom Antragsteller sämtliche Voraussetzungen aus § 29 SpO DHB a. F. dargelegt und belegt sind.

Der Antragsteller hat dargelegt, daß die Spielerin Nina Wesselmann sich am 31.05.2007 bei dem Verein TVE Röcke abgemeldet hat, also nach § 29 SpO DHB a. F. Absatz 1 vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres.

Der Antragsteller hat ferner dargelegt, daß die Spielerin als Handballspielerin eine Spielberechtigung für diesen Verein seit dem 30.08.1995 hatte. Mithin bestand eine Jugendspielberechtigung bis zum 30.06.2006, wobei die Berechnung des Erstattungsbetrages nach § 29 SpO DHB a. F. Absatz 2 a) mit der Vollendung des 14. Lebensjahres dieser Spielerin beginnen durfte. Der Antragsteller hat mithin richtigerweise Ausbildungskostenerstattung für den Zeitraum vom 07.02.2001, dem Erreichen des 14. Lebensjahres durch die Spielerin Nina Wesselmann, bis zum 30.06.2006, dem Ende des Jugendspielrechts für diese Spielerin, geltend gemacht. Damit stand zur Erstattung ein Zeitraum von 64 Monaten an, der nach § 29 Absatz 2 a) SpO DHB a. F. mit 25,00 Euro pro Monat zu berechnen war.

Der Antragsteller hat auch die übrigen formellen Voraussetzungen für die Geltendmachung seines Anspruches aus § 29 SpO DHB a. F. erfüllt, in dem die Ansprüche innerhalb von zwei Wochen nach der Abmeldung beim Westdeutschen Handballverband angemeldet worden waren (Absatz 5) und indem sie innerhalb von weniger als zwölf Monaten nach der Abmeldung gegenüber dem aufnehmenden Verein geltend gemacht worden sind (Absatz 7).

Da der Antragsgegner hierauf nicht reagierte, war der Rechtsweg eröffnet (Absatz 9).

Da der Spielerwechsel insgesamt noch während der Geltungsdauer der alten Fassung der Spielordnung des DHB vollzogen worden ist, sind diese Vorschriften auch anwendbar. Etwas anderes ergibt sich aus den Übergangsvorschriften in der Novellierung der Spielordnung DHB nicht.

Das Verfahren selbst ist hingegen nach den Vorschriften der Neufassung der Rechtsordnung DHB zu vollziehen gewesen, da die neue Fassung der Rechtsordnung bereits uneingeschränkt gültig war, als dieses Verfahren eingeleitet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Absatz 1 RO DHB n. F., da der Antragsteller in vollem Umfange obsiegt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muß binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung des Urteiles schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung gemäß § 37 Absatz 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind die Revisionsgebühr in Höhe von 1.000,00 Euro und ein Auslagenvorschuß in Höhe von 400,00 Euro beim DHB einzuzahlen, bzw. ist die Einzahlung nachzuweisen.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Verfahrensauslagen ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 56 Absatz 4 RO DHB zulässig, sie ist innerhalb von zwei Wochen an den Vorsitzenden des BspG zu richten.

Solingen, 27.05.2008

gez. Karl-H. Lauterbach

gez. Friedrich Stern

gez. Klaus Wilhelm

Zur Kenntnis:

Präsidium

Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 05.06.2008-Hr